

newsletter+++new

Ausgabe
12.2010

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Dezember 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2010	13.12.2010	7.12.2010
Sozialversicherung ⁵	28.12.2010	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertag fällt.

Termine Januar 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.1.2011	13.1.2011	7.1.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.1.2011	13.1.2011	7.1.2011
Sozialversicherung ⁵	27.1.2011	entfällt	entfällt

- 1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 2 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.1.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2010 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2000 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2000 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2000 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2004 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2009 betragen hat, müssen ab 2010 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,

- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2008:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Bewertung von geschenkten und unmittelbar danach verkauften Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Während der laufenden Verkaufsverhandlungen über die Veräußerung aller Gesellschaftsanteile an einer Kapitalgesellschaft schenkte der Vater im Jahr 1998 seinem Sohn 50 % der Anteile. Bereits zwei Tage vor der unentgeltlichen Zuwendung hatten sich der Vater und der spätere Erwerber der Anteile auf einen Mindestkaufpreis verständigt. Der Kaufvertrag wurde 14 Tage später geschlossen. Für die Bewertung der geschenkten Anteile legte das Finanzamt nicht das Stuttgarter Verfahren, sondern den später erzielten höheren anteiligen Kaufpreis zu Grunde.

Dies wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Nicht an der Börse gehandelte Anteile an Kapitalgesellschaften sind für erbschaft- oder schenkungsteuerliche Zwecke mit dem gemeinen Wert zu erfassen. Dieser ist vorrangig aus Verkäufen abzuleiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Bewertungsstichtag liegen. Ansonsten ist eine Bewertung unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten vorzunehmen. Eine Wertentwicklung nach dem Stichtag ist grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen.

Nur ausnahmsweise kann der gemeine Wert aus einem Verkaufsabschluss kurz nach dem Bewertungsstichtag abgeleitet werden. Voraussetzung ist, dass bereits bis zum Tag der Schenkung Einigung über den Kaufpreis herbeigeführt wurde. Da sich der Vater im Urteilsfall mit dem späteren Käufer bereits zwei Tage vor der Schenkung auf einen Mindestkaufpreis geeinigt hatte, war dieser Wert auch der Besteuerung zugrunde zu legen.

Arbeitslohnrückzahlung an Arbeitgeber kann nur bei Rückfluss von Gütern in Geld oder Geldeswert angenommen werden

Arbeitnehmer A hatte Lohnforderungen gegenüber seinem Arbeitgeber B. Dieser verkaufte ihm eine Eigentumswohnung und verrechnete die offenen Gehaltsforderungen mit dem Kaufpreis. Den verrechneten Betrag versteuerte A als Lohn. A wurde allerdings niemals ins Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Später wurde B insolvent und die Eigentumswohnung wurde versteigert. Die aufgerechneten Gehaltsforderungen waren für A verloren. Er machte diesen Verlust als Arbeitslohnrückzahlung einkommensteuermindernd geltend.

Der Bundesfinanzhof sah in dem Verlust keine Arbeitslohnrückzahlung, weil er nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, sondern mit dem Kaufvertrag über die Eigentumswohnung stand.

Auch ein als Agio in Kapitalgesellschaft eingebrachter Mitunternehmeranteil kann steuerneutral zum Buchwert übertragen werden

Ein Mitunternehmeranteil kann steuerneutral zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden, wenn der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft erhält. In der Umwandlungspraxis werden häufig nicht die Mitunternehmeranteile auf das Stammkapital eingebracht, sondern es wird zur Vermeidung von Werthaltigkeitsprüfungen durch die Registergerichte wie folgt vorgegangen: Die Kapitalgesellschaft wird durch die Barzahlung des Stammkapitals gegründet und die Mitunternehmeranteile werden als Agio in die Kapitalrücklage eingebracht.

Der Bundesfinanzhof erkennt auch für diese Vorgehensweise eine steuerneutrale Buchwertverknüpfung an, wenn die Verpflichtung zur Bareinlage und das Agio bei Gründung gleichzeitig vereinbart werden.

Hinweis: Auch ganze Betriebe und Teilbetriebe können steuerneutral in eine Kapitalgesellschaft eingebracht werden.

Besteuerung einer Anteilsveräußerung bei Kaufpreisstundung

Der alleinige Gesellschafter einer GmbH verkaufte Ende des Jahres 2000 seine gesamten Anteile an dieser GmbH im Nennwert von 50.000 DM für 500.000 DM an eine Gesellschaft in Luxemburg, deren alleinvertretungsberechtigter Verwaltungsrat er ist. Nach einer privatschriftlichen Vereinbarung aus dem Januar des Folgejahres sollte der Kaufpreis in zehn gleichen Jahresraten, beginnend ab Januar 2006 bezahlt werden. Während das Finanzamt den Veräußerungsgewinn im Jahr 2000 voll besteuerte, war der Gesellschafter der Ansicht, eine Versteuerung habe erst bei Zufluss im Jahr 2006 zu erfolgen.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass der Veräußerungsgewinn grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung entsteht. Eine Stundung des Kaufpreises ist dabei unerheblich. Eine wahlweise Zuflussbesteuerung kommt nur bei wiederkehrenden Zahlungen mit Versorgungscharakter in Frage. Dies war hier nicht der Fall.

Degressive AfA nach Einlage

Nach der Einlage eines Gebäudes in das Betriebsvermögen kann die degressive AfA nur in Anspruch genommen werden, wenn deren Ursprungsvoraussetzungen vorliegen. Begünstigt sind Bauherren oder Ersterwerber. Nur wenn der Bauherr selbst diese Steuervergünstigung nicht in Anspruch genommen hat und das Objekt im Jahr der Fertigstellung erworben wird, kann der Erwerber die degressive AfA ansetzen. Auf den Fall einer Einlage in das Betriebsvermögen bezogen, bedeutet dies, dass die Einlage im Jahr der Fertigstellung erfolgen müsste und dass der Bauherr die erhöhte Abschreibung nicht selbst geltend gemacht hat.

Die degressive AfA wurde für nach dem 31.12.2005 hergestellte Wohngebäude abgeschafft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nachweis der Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten

Der Bundesfinanzhof hat die Anerkennung von Verlusten aus der Vermietung von Gewerbeobjekten erschwert. Die Einkünfteerzielungsabsicht ist bei langfristiger Vermietung vom Eigentümer der Objekte im Einzelfall präzise darzustellen. Gelingt dies nicht, weil z. B. die Immobilie nicht vermietbar ist, muss diese notfalls baulich umgestaltet werden. Unternimmt der Eigentümer nichts und nimmt er den Leerstand hin, spricht dies gegen eine Vermietungsabsicht.

In solchen Fällen ist ein Werbungskostenabzug und damit ein Geltendmachen von Verlusten nicht möglich.

Reihenfolge der Verrechnung des Freibetrags für Veräußerungsgewinne beim Zusammentreffen von tariflich begünstigten und nicht begünstigten Gewinnen

Ein Veräußerungsgewinn kann sowohl dem Teileinkünfteverfahren unterliegende Bestandteile als auch tariflich nicht begünstigte Gewinnanteile enthalten. Für die Berechnung der darauf entfallenden Einkommensteuer ist in solchen Fällen der Freibetrag für Veräußerungsgewinne zunächst bei den in voller Höhe besteuerten Gewinnanteilen zu berücksichtigen. Die Freibetragsregelung ist eine Meistbegünstigungsvorschrift. Sie hat den Zweck, eine eventuelle Tarifermäßigung soweit wie möglich für in vollem Umfang der Besteuerung unterliegende Einkünfte zu erhalten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rückwirkende Absenkung der Beteiligungsquote bei der Besteuerung privater Veräußerungen von Kapitalanteilen ist teilweise verfassungswidrig

Veräußert ein Gesellschafter Anteile an seiner Kapitalgesellschaft, die er im Privatvermögen hält, unterliegt der Gewinn nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Veräußerung zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich an der Gesellschaft beteiligt war. Bis zum 31.12.1998 lag die Wesentlichkeitsgrenze bei über 25 %. Sie wurde mit Wirkung ab 1.1.1999 auf 10 % gesenkt, wobei das entsprechende Gesetz erst am 31.3.1999 verkündet wurde.

Darüber hinaus sollten nach der Intention des Gesetzgebers rückwirkend alle Beteiligungen erfasst sein, auch wenn sie vor 1999 begründet worden waren. Dieses verstößt allerdings gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes. Eine vor der Verkündung des Gesetzes erworbene nicht wesentliche Beteiligung (25 % und niedriger) konnte somit bis zum 31.3.1999 steuerfrei veräußert werden. Wurde eine solche Beteiligung nach dem 31.3.1999 veräußert, bleiben die bis zum 31.3.1999 eingetretenen Wertsteigerungen steuerfrei.

(Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts)

Solidaritätszuschlag im Veranlagungszeitraum 2007 verfassungsgemäß

Gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags 2007 hatte ein Steuerbürger geklagt. Das zuständige Finanzgericht hatte dem Bundesverfassungsgericht daraufhin die Frage vorgelegt, ob das Solidaritätszuschlaggesetz in der für das Jahr 2007 geltenden Fassung verfassungswidrig sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage des Finanzgerichts für unzulässig gehalten, weil sich das Gericht nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ergänzungsabgabe aus dem Jahr 1972 auseinandergesetzt hat.

Steuererlass bei Unternehmenssanierungen

Steuern können allgemein aus sachlichen oder persönlichen Gründen erlassen werden. Voraussetzung ist, dass die Einziehung der Steuern zwar gesetzlich vorgesehen, aber aus in der Sache liegenden oder auf der wirtschaftlichen Lage beruhenden Gründen unbillig wäre.

Unter Berücksichtigung dieses gesetzlichen Rahmens ist die Steuerfreistellung eines Sanierungsgewinns nur möglich, wenn sie das Ziel verfolgt, den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Es soll vor dem Zusammenbruch bewahrt und wieder ertragsfähig gemacht werden. Deshalb kommt ein Erlass nicht in Betracht, wenn das Unternehmen bereits vor dem Schuldenerlass seine werbende Tätigkeit eingestellt hat.

Wird mit dem Schuldenerlass für den Unternehmer ein schuldenfreier Übergang in sein Privatleben oder der Aufbau einer neuen Existenz bezweckt, liegt darin eine unternehmerbezogene Sanierung. Sie führt nicht zur Steuerfreistellung eines sich eventuell ergebenden Sanierungsgewinns. Ein personenbezogener Steuererlass ist lediglich in Fällen der Verbraucherinsolvenz oder der Restschuldbefreiung zu gewähren.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Versorgungsausgleichs-Zahlungen eines Beamten sind Werbungskosten

Versorgungsausgleichs-Zahlungen, die ein pensionsberechtigter Beamter im Rahmen der Scheidung an seine Frau zahlt, sind Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Sie werden gezahlt, damit seine Pension, die später voll steuerpflichtig ist, nicht gekürzt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Der Versorgungsausgleich ist zum 1.9.2009 im „Gesetz über den Versorgungsausgleich“ neu geregelt worden.

Vom Finanzamt geleistete Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind steuerfrei

Bis einschließlich 1998 konnten die Steuerbürger an das Finanzamt gezahlte Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abziehen. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass Erstattungszinsen des Finanzamtes an die Steuerbürger zu versteuern sind. Nun hat das oberste deutsche Steuergericht seine Rechtsprechung dahin gehend geändert, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer.

Hinweis: Die dem Urteil zu Grunde liegenden Erwägungen lassen sich auch auf Erstattungszinsen bezüglich der Körperschaftsteuer bzw. der Gewerbesteuer übertragen. Im noch nicht verabschiedeten Jahressteuergesetz 2010 soll in Bezug auf die Einkommensteuer noch eine Regelung eingefügt werden, dass Erstattungszinsen zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen führen. Diese Regelung soll für alle Fälle gelten, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch noch für 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für den Übergangszeitraum ab 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (voraussichtlich zum 1.1.2012) ihre Gültigkeit. Daraus ergeben sich Konsequenzen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten haben:

Arbeitgeber

- Die Lohnsteuerkarte 2010 darf nicht vernichtet werden. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde zu legen.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers sollte der bisherige Arbeitgeber eine Fotokopie der an den Arbeitnehmer auszuhändigenden Lohnsteuerkarte 2010 zu den Akten nehmen.

Arbeitnehmer

- Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nehmen ausschließlich die zuständigen Finanzämter vor. Wird im Jahr 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigt, wird vom zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt, die dem Arbeitgeber zu übergeben ist. Eine Ausnahme besteht für ledige Arbeitnehmer, die ein Ausbildungsverhältnis beginnen. Hier soll eine Erklärung des Arbeitnehmers ausreichen, die zum Lohnkonto zu nehmen ist.
- Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte 2010 ändern zu lassen, wenn die Eintragungen 2010 zu ihren Gunsten abweichen, z. B. bzgl. Steuerklasse nach Ehescheidung, Kinderfreibeträge.
- Verringern sich die eingetragenen Freibeträge, z. B. durch Wegfall von Werbungskosten gegenüber 2010, kann ebenfalls eine Korrektur beantragt werden, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch bei Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrags pro Stunde

Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie in einen zur Glättung von Lohnschwankungen durchschnittlich gezahlten Stundenlohn einkalkuliert werden.

Neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge sind steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Die Zuschläge dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein.

Ein Arbeitgeber aus dem Gastronomiebereich beschäftigte Arbeitnehmer in wechselnden Schichten rund um die Uhr. Er vereinbarte mit seinen Arbeitnehmern neben einem Basisgrundlohn einen gleich bleibenden Arbeitslohn pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Für den Fall, dass auf der Grundlage dieses Basisgrundlohns und unter Berücksichtigung der den Arbeitnehmern zustehenden Zuschläge der vereinbarte Auszahlungsbetrag pro Stunde nicht erreicht wurde, gewährte er eine Grundlohnergänzung. Zur Berechnung bediente er sich einer speziellen Abrechnungssoftware. Ziel der Vergütungsvereinbarung war der Ausgleich von Lohnschwankungen, die sich sonst aufgrund unterschiedlicher Arbeitszeitplanung ergeben hätten.

Die Vereinbarung eines durchschnittlichen Effektivlohns hat zwar zur Folge, dass sich ein immer gleich bleibender Auszahlungsbetrag pro Stunde ergibt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Zuschläge ohne Rücksicht auf **tatsächlich** geleistete Arbeitsstunden berechnet werden. Die vom Gesetz verlangte Trennung von Grundlohn und Zuschlägen wird nicht deshalb aufgehoben, weil der Grundlohnergänzungsbetrag variabel gestaltet ist. Es handelte sich bei dem Vergütungssystem um eine zulässige Gestaltungsform zur Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ausschlussfrist für das elektronische Vorsteuer-Vergütungsverfahren bis zum 31. März 2011 verlängert

Das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU ist zum 1. Januar 2010 grundlegend geändert worden. Unternehmer müssen seitdem den Erstattungsantrag über ein Web-Portal im eigenen

Ansässigkeitsstaat beantragen. Insbesondere deutsche Unternehmer hatten erhebliche technische Probleme bei der Einreichung der Anträge.

Der EU-Ministerrat hat beschlossen, dass die zum 30. September 2010 abgelaufene Ausschlussfrist um sechs Monate verlängert wird. Unternehmen, die ihre Anträge noch nicht gestellt haben oder Unterlagen nachreichen bzw. ergänzen müssen, haben jetzt noch Zeit bis zum 31. März 2011.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer des leistenden Unternehmers ist auch bei einer Abtretung unter Nennwert das vom Forderungserwerber tatsächlich vereinnahmte Entgelt

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das zwischen leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger vereinbarte Entgelt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Unternehmer seine Forderung zu einem unter dem Nennwert liegenden Preis an einen Dritten (z. B. ein Inkassobüro) verkauft. In diesem Fall ist Bemessungsgrundlage der Betrag, den der Schuldner tatsächlich an das Inkassobüro zahlt. Wer das Ausfallrisiko trägt, ist dabei unerheblich.

Beispiel: Unternehmer U hat gegen den Kunden K eine Forderung in Höhe von 10.000 € zzgl. 1.900 € Umsatzsteuer. Da K nicht zahlt, verkauft U seine Forderung für 3.000 € (keine Umsatzsteuer) an ein Inkassobüro. K zahlt schließlich 8.330 € (7.000 + 19 %) an das Inkassobüro. Bemessungsgrundlage für die von U geschuldete Umsatzsteuer sind 7.000 € (und nicht 3.000 €).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bundesfinanzhof legt Europäischem Gerichtshof die Frage vor, wann ein Unternehmer im Ausland ansässig ist

Schuldner der Umsatzsteuer ist im Regelfall der Unternehmer, der die Leistung erbringt. Ausnahmsweise ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, z. B. wenn ein im Ausland ansässiger Unternehmer eine sonstige Leistung an einen inländischen Unternehmer erbringt. Nach deutschem Recht ist ein Unternehmer dann nicht im Ausland ansässig, wenn er zwar seinen Geschäftssitz im Ausland, in Deutschland aber einen Wohnsitz hat.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, ob diese nationale Regelung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Hat der Unternehmer seinen Geschäftssitz im Ausland, kann das Gemeinschaftsrecht auch so ausgelegt werden, dass ein Wohnsitz im Inland unbeachtlich ist.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb beschlossen, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu dem Begriff „im Ausland ansässiger Unternehmer“ einzuholen.

Kein Vorsteuerabzug für nicht unternehmerisch genutzte Carporterweiterung wegen Bau einer Photovoltaikanlage

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Beträgt die unternehmerische Nutzung eines Gegenstandes weniger als 10 %, scheidet eine Zuordnung zum umsatzsteuerrechtlichen Unternehmen aus. Soweit Leistungsbezüge für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen werden, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein ansonsten nicht unternehmerisch tätiger Eigentümer eines Wohnhauses erweiterte den neben dem Wohnhaus befindlichen Carport, in dem sein Privat-PKW untergestellt war. Im Anschluss an die Erweiterung installierte er auf der Dachfläche des Carports eine Photovoltaikanlage. Den mit dieser Anlage erzeugten Strom veräußerte er an einen Energieversorger. Bezogen auf den Betrieb der Photovoltaikanlage wurde er Unternehmer. Streitig war, ob aus der Erweiterung des Carports Vorsteueranspruch bestand.

Das Finanzgericht entschied: Die Erweiterung des selbst nicht unternehmerisch genutzten Carports erfolgt nicht für das Unternehmen Photovoltaikanlage. Der unmittelbare und direkte Zusammenhang zwischen der Erweiterungsmaßnahme und dem Unternehmer Photovoltaikanlage fehlt. Für die der Erweiterungsmaßnahme zuzuordnenden Aufwendungen besteht kein Vorsteueranspruch. Nur die auf die Installation der Photovoltaikanlage entfallenden Vorsteuern sind abziehbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung ausnahmsweise auch durch Grundstücksübertragung ohne Übergang des Mietvertrags

Unternehmer ist auch, wer (nur) ein Grundstück vermietet. Veräußert er das Grundstück an einen Dritten, liegt regelmäßig eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor, wenn der Erwerber in den

Mietvertrag eintritt. Tritt der Erwerber nicht in den Mietvertrag ein, weil er z. B. das Grundstück selbst nutzen will, liegt eine steuerbare Veräußerung eines einzelnen Gegenstands vor.

Der Bundesfinanzhof hat ausnahmsweise eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung auch ohne Eintritt des Erwerbers in den Mietvertrag für den Fall angenommen, dass der Grundstücksveräußerer den Mietvertrag kündigt, das Grundstück auf einen Dritten überträgt, von dem Dritten dessen Unternehmen erwirbt und mit ihm abredgemäß einen Mietvertrag über das Grundstück schließt.

Bedeutsam ist die Frage, ob eine Geschäftsveräußerung vorliegt oder nicht, für den Fall, dass der frühere Grundstückseigentümer das Grundstück steuerpflichtig vermietet hat, weil er z. B. den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Gebäudes geltend machen wollte. Liegt eine Geschäftsveräußerung vor, geht der Vorsteuerberichtigungszeitraum von zehn Jahren auf den Erwerber über. Das bedeutet, dass der Erwerber die Vorsteuer zeitanteilig zurückzahlen muss, wenn das Grundstück nicht insgesamt zehn Jahre lang steuerpflichtig genutzt wird. Liegt (nur) die Veräußerung eines einzelnen Gegenstands vor, muss der Grundstücksveräußerer, da die Veräußerung von Grundstücken in der Regel umsatzsteuerfrei ist, zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Andernfalls muss er die Vorsteuer zeitanteilig zurückzahlen.

Beispiel:

A errichtet 2008 auf einem ihm gehörenden Grundstück ein Gebäude, das er ab 1.1.2009 steuerpflichtig an einen Unternehmer vermietet. A hat die auf die Herstellungskosten des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht. Nach fünf Jahren veräußert er das Grundstück an B.

1. Alternative: Es liegt eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vor.

B muss das Grundstück fünf Jahre lang steuerpflichtig vermieten, umsatzsteuerpflichtig oder wieder im Rahmen einer Geschäftsveräußerung veräußern. Andernfalls muss er die damals von A in Anspruch genommene Vorsteuer zeitanteilig berichtigen.

2. Alternative: A optiert zur Umsatzsteuerpflicht der Veräußerung, da die Optionsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorsteuer aus den Herstellungskosten des Gebäudes ist nicht zu berichtigen, A muss die Umsatzsteuer aus der Grundstücksveräußerung an das Finanzamt bezahlen. Ob B diese Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, hängt davon ab, ob er das Grundstück zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet.

3. Alternative: Es liegt keine Geschäftsveräußerung vor und A optiert nicht zur Umsatzsteuerpflicht der Veräußerung (bzw. kann nicht optieren).

A muss die Vorsteuer zeitanteilig berichtigen.

Unternehmer zum Vorsteuerabzug aus den bei Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen entstehenden Kosten berechtigt

Die erstmalige Begebung von Inhaberschuldverschreibungen durch einen Unternehmer stellt ebenso wie die Begebung neuer Aktien eine nicht steuerbare Leistung dar. Der Unternehmer will hierdurch sein Vermögen durch die Beschaffung zusätzlichen Kapitals vergrößern und nicht eine Dienstleistung gegenüber dem Anteilseigner erbringen. Deshalb kann der Unternehmer, soweit er steuerpflichtige Ausgangsleistungen tätigt, die Umsatzsteuer, die auf Kosten bei der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibung entfällt (z. B. Prospekterstellung, Beratungskosten), als Vorsteuern abziehen. Dies hat der Bundesfinanzhof entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Da die Kosten für die Beschaffung von Kapital nicht einzelnen Ausgangsumsätzen zugeordnet werden können, kommt nur eine Aufteilung der Vorsteuern im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Ausgangsumsätzen in Betracht.

Die Veräußerung bereits bestehender Wertpapiere stellt demgegenüber einen steuerbaren, aber steuerfreien Umsatz dar. Im Zusammenhang hiermit anfallende Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden, da in der Regel die Ausführung steuerfreier Ausgangsumsätze den Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen ausschließt. Deshalb ist die Unterscheidung, ob es sich um einen nicht steuerbaren oder einen steuerbaren, aber steuerfreien Umsatz handelt, von großer Bedeutung.

Bedienung der Leasingraten trotz Mangels des geleasteten Autos

Der Bundesgerichtshof hatte die Frage zu entscheiden, ab wann ein Leasingnehmer, der wegen eines Mangels der Leasingsache gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hat, zur vorläufigen Einstellung der Zahlung der Leasingraten berechtigt ist.

Das Gericht hielt in seiner Entscheidung auch nach der Anfang 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform an seiner Rechtsprechung fest. Danach kann der Leasingnehmer erst dann die Zahlung der Leasingraten vorläufig einstellen, wenn er aus dem erklärten, vom Lieferanten nicht akzeptierten Rücktritt vom Kaufvertrag klageweise gegen den Lieferanten vorgeht.

Insolvenzrecht: Abfindung gehört zu Bezügen aus einem Dienstverhältnis

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte sich ein Kreditinstitut von einem Darlehensnehmer als Sicherheit den der Pfändung unterworfenen Teil aller seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art sowie Abfindungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber abtreten lassen.

Nachdem später das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers eröffnet wurde, sein Arbeitsverhältnis endete und er eine Abfindung erhielt, verlangten sowohl der Insolvenzverwalter als auch das Kreditinstitut Auszahlung des Betrages.

Das Gericht bejahte den Anspruch des Kreditinstituts, weil es sich nach der einschlägigen insolvenzrechtlichen Vorschrift bei der Abfindung um „Bezüge aus dem Dienstverhältnis“ handelte, deren Abtretung wirksam war.

Pfändung eines dem Schuldner nicht gehörenden Farbfernsehers durch die Finanzverwaltung

Hat die Finanzverwaltung einen nicht im Eigentum des Schuldners stehenden Gegenstand gepfändet und wird deshalb die Zwangsvollstreckung gerichtlich für unzulässig erklärt, hat sie den Gegenstand auf ihre Kosten wieder an den Ort der Pfändung zurückzubringen.

Das hat das Oberlandesgericht München entschieden und dem Eigentümer eines zu Unrecht beschlagnahmten Farbfernsehers für den Nutzungsausfall einen Betrag von monatlich 40,00 € zugesprochen. Nach der Entscheidung war es nicht ausreichend, dem Eigentümer lediglich die Möglichkeit zur Abholung des Fernsehers zu eröffnen.

+++Anlage Lohnbüro+++

Private Kfz-Nutzung durch GmbH-Geschäftsführer

Die auf den Anscheinsbeweis gestützte Annahme, ein alleiniger GmbH-Geschäftsführer habe einen ihm zur Verfügung stehenden Dienstwagen privat genutzt, ist auch dann möglich, wenn ein nicht kontrolliertes formales Nutzungsverbot vereinbart worden ist. So entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.¹

Geldwerte Vorteile, die mit der Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Zwecken verbunden sind, unterliegen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Lohnsteuer.² Grundsätzlich trägt die Feststellungslast für steuererhöhende Tatsachen das Finanzamt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung besteht für die private Nutzung ein Anscheinsbeweis, der auf der Erfahrung beruht, dass gewisse typische Sachverhalte bestimmte Folgen auslösen.³ Ein vereinbartes Nutzungsverbot wäre in diesem Zusammenhang nur zu beachten, wenn die Einhaltung durch eine dritte Person kontrolliert worden wäre.

Es ist Sache des Beweisbelasteten, einen Sachverhalt darzulegen, der die ernstliche Möglichkeit eines anderen als des gewöhnlichen Geschehensablaufs nahelegt. Der Anscheinsbeweis kann zum Beispiel durch die Vorlage einer Jahresbahnkarte oder von Unterlagen über den regelmäßigen Bezug von Monatskarten entkräftet werden. Nicht ausreichend ist die Vorlage von lediglich drei übertragbaren Monatsfahrausweisen und eines Belegs über die zeitweise, sehr günstige Anmietung eines Kfz-Stellplatzes in Bahnhofsnähe.

¹ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 25.6.2010, 9 K 9150/07, LEXinform 5010723.

² § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 EStG.

³ BFH, Urt. v. 14.5.1999, VI B 258/98, BFH/NV 1999, S. 1330, LEXinform 0161959.

Lohnsteuerabzug - Neuerungen ab 2011

Ab 2012 wird die Papierlohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Im Übergangszeitraum 2011 sind einige Aspekte zu beachten.

Die Angaben zu Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, anderen Freibeträgen und Religionszugehörigkeit werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für den Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Die elektronische Datenbank wird stufenweise aufgebaut und kommt voraussichtlich ab 2012 zum Einsatz.

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Sie darf vom Arbeitgeber bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens nicht vernichtet werden. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z. B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde gelegt.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen.

Beispiele

- Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe 2010 geschieden wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist.
- Ein für 2010 eingetragener Freibetrag verringert sich, weil geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Ohne Korrektur kann das zu erheblichen Nachzahlungen bei der Veranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags kann ebenfalls beim Finanzamt beantragt werden.

Wird 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Achtung: Benötigen Arbeitnehmer während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

Ab 2011 sind für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr die Meldebehörden, sondern die Finanzämter zuständig. Die Finanzämter werden bereits 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen.

Achtung: Für Änderungen der Meldedaten an sich (z.B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

(Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Landesamts für Steuern¹)

¹ Bayerisches Landesamt für Steuern, Pressemitteilung vom 24.9.2010, LEXinform 0435418.

Zur Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung bei betrieblich abgeschlossenen Lebensversicherungen

Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht nach § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V, der auch Kapitalleistungen aus der betrieblichen Direktversicherung unterfallen, verstößt nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen die wirtschaftliche Handlungsfreiheit i. V. m. dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes.¹

Allerdings dürfen nicht diejenigen Kapitalleistungen der Beitragspflicht unterworfen werden, die auf Beiträgen beruhen, die der Arbeitnehmer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers einzahlte.

Die Beschwerdeführer sind mittlerweile Rentner. Ihre Arbeitgeber hatten Ende der 70er bzw. Mitte der 80er Jahre zu ihren Gunsten Betriebsrenten im Wege der Direktversicherung als Kapitallebensversicherung abgeschlossen und zunächst selbst die Versicherungsbeiträge an den Versicherer entrichtet. Im Verfahren 1 BvR 739/08 führte der Arbeitgeber die Prämien direkt aus dem sozialversicherungspflichtigen Gehalt des Beschwerdeführers ab.

In beiden Fällen übernahmen die Beschwerdeführer nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Prämienzahlung an den Versicherer. Während im Verfahren 1 BvR 739/08 der frühere Arbeitgeber Versicherungsnehmer blieb, übertrug im Verfahren 1 BvR 1660/08 der Arbeitgeber alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Beschwerdeführer als neuen Versicherungsnehmer.

Nach der Auszahlung der einmaligen Kapitalleistungen aus den Lebensversicherungen an die Beschwerdeführer setzte die Krankenkassen in beiden Fällen monatliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge fest, wobei auch der durch eigene Prämienzahlung der Beschwerdeführer erwirtschaftete Anteil einbezogen wurde.

Die gegen die Beitragserhebung gerichteten Klagen der Beschwerdeführer blieben vor den Sozialgerichten erfolglos. Das BVerfG hat im Verfahren 1 BvR 739/08 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Im Verfahren 1 BvR 1660/08 hat es dagegen das Urteil des BSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses zurückverwiesen.

Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht nach § 229 Abs. 1 S. 3 SGB V, der auch Kapitalleistungen aus der betrieblichen Direktversicherung unterfallen, verletzt auch dann weder die Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG noch die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der betroffenen Versicherten aus Art. 2 Abs. 1 GG, wenn die Versorgungsbezüge aus dem Nettoarbeitsentgelt finanziert wurden, das bereits mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet worden war.

So verhielt es sich im Verfahren 1 BvR 739/08. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers lag hier nicht vor. Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. Hinsichtlich solcher Beiträge, die der Beschwerdeführer nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die Direktversicherung einzahlte, war der Berufsbezug noch insoweit gewahrt, als der Arbeitgeber die Direktversicherung als Versicherungsnehmer innerhalb der institutionellen Vorgaben des Betriebsrentengesetzes fortführte. Der Beschwerdeführer hat sich somit den institutionellen Rahmen der Direktversicherung i. S. d. Betriebsrentengesetzes zunutze gemacht, so dass auch hieraus erwirtschaftete Erträge noch als Versorgungsbezüge qualifiziert und damit zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner herangezogen werden konnten.

Allerdings wurden die Grenzen zulässiger Typisierung überschritten, soweit das BSG im Verfahren 1 BvR 1660/08 auch diejenigen Kapitalleistungen der Beitragspflicht unterwarf, die auf Beiträgen beruhen, die der Beschwerdeführer nach Beendigung seiner Erwerbstätigkeit auf den Lebensversicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung des Versicherungsnehmers einzahlte. Denn mit der Vertragsübernahme wurde der Versicherungsvertrag vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst und unterschied sich nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen. Auf die Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm als Versicherungsnehmer fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag finden hinsichtlich der von ihm nach Vertragsübernahme eingezahlten Beiträge keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung.

Der Verstoß gegen den Gleichheitssatz war auch intensiv, weil eine Beitragsbelastung mit dem vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung erheblich ist. Ein Umgehungsproblem zulasten der

Krankenversicherung der Rentner besteht nicht. Denn der Gesetzgeber des Betriebsrentengesetzes verfolgt mit dem Fortsetzungsrecht des Arbeitnehmers explizit den Zweck, einen Anreiz zur Eigenvorsorge in Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung zu setzen.

¹ BVerfG, Beschluss v. 28.09.2010, 1 BvR 1660/08 u. a., LExinform 0435766.

Gesundheitsreform: Versicherung für Höherverdienende und Berufsstarter neu geregelt

Die Versicherungsfreiheit von Beschäftigten soll nach den Neuregelungen im Rahmen der Gesundheitsreform zukünftig bereits wieder nach einmaligem Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) eintreten. Auch Berufsanfänger mit einem Einkommen oberhalb der JAE-Grenze können sich nach den neuen Bestimmungen ab 1. Januar 2011 freiwillig versichern.

Wechsel in die private Krankenversicherung erleichtert

Bereits im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung ihre Absicht bekundet, den Wechsel höherverdienender Arbeitnehmer in die private Krankenversicherung (PKV) wieder zu erleichtern. Dies hat das Bundesgesundheitsministerium nun umgesetzt.

Im Entwurf eines „Gesetzes zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz - GKV-FinG)“¹ ist vorgesehen, die Rechtslage vor Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes aus dem Jahr 2007 wieder herzustellen. Versicherungsfreiheit tritt damit wieder nach einmaligem Überschreiten der JAE-Grenze ein. Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt oberhalb dieser Versicherungspflichtgrenze können so wieder früher in die PKV wechseln, vorausgesetzt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt übersteigt auch die Versicherungspflichtgrenze des nächsten Jahres.

Bislang galt, dass Arbeitnehmer mit ihrem Entgelt drei Jahre hintereinander die jeweils geltenden Versicherungspflichtgrenzen und die maßgebliche Grenze des Folgejahres überschritten haben mussten, bis Versicherungsfreiheit eintreten konnte.

Die Gesetzesänderung soll bereits am 31. Dezember 2010 in Kraft treten, damit diejenigen, deren Arbeitsentgelt die JAE-Grenze im Jahr 2010 überstiegen hat, die aber zum Ende des Jahres 2010 die dreijährige Wartefrist noch nicht erfüllen, bereits zum Jahresbeginn 2011 versicherungsfrei werden.

Maßgebliche Grenze 2011

Der Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011 sieht für das kommende Jahr eine allgemeine JAE-Grenze in Höhe von 49.500 € vor. Für das Jahr 2010 beträgt der maßgebliche Wert 49.950 €, so dass die Versicherungspflichtgrenze sogar leicht abgesenkt wird.

Grund ist, dass die Bruttolöhne, an deren Entwicklung die Rechengrößen in der Sozialversicherung gekoppelt sind, erstmals seit 1949 gesunken sind. Für 2011 ist die Entwicklung der Löhne und Gehälter des Jahres 2009 ausschlaggebend, das von Kurzarbeit und Abbau von Überstunden geprägt war.

Weiterversicherung in der GKV

Die Personen, die aufgrund der Neuregelung der Versicherungsfreiheit zum 31. Dezember 2010 aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können selbstverständlich bei ihrer Krankenkasse bleiben. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember 2010 nur, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt. Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fort.

Versicherung von Berufsanfängern

Eine weitere neue Regelung im GKV-Finanzierungsgesetz sieht vor, dass sich Berufsanfänger, die vom Beginn ihrer ersten Beschäftigung an wegen Überschreitens der JAE-Grenze versicherungsfrei sind, in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern können.

Die Regelung zielt insbesondere auf Berufsanfänger, die nach einem Studium in ihrer ersten Beschäftigung sofort ein Arbeitsentgelt oberhalb der JAE-Grenze erzielen. Ihnen wird ein einmaliges Wahlrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt.

Beschäftigungen vor oder während der beruflichen Ausbildung werden bei der Beurteilung, ob es sich um die erstmalige Aufnahme einer Beschäftigung handelt, nicht berücksichtigt.

¹ Das Gesetz ist am 22. September 2010 im Kabinett verabschiedet worden und soll in seinen wesentlichen Teilen Anfang 2011 in Kraft treten.

Sperrfrist nach Kündigung wegen Entzugs der Fahrerlaubnis

Verliert ein Berufskraftfahrer wegen Alkohols am Steuer seine Fahrerlaubnis und wird deshalb arbeitslos, so rechtfertigt dies nach einer Entscheidung des Landessozialgericht Hessens eine Sperrzeit von zwölf Wochen.¹ Dies gilt auch bei einer Trunkenheitsfahrt außerhalb der Arbeitszeit.

Einem Taxifahrer wurde aufgrund einer privaten Autofahrt mit 0,78 Promille Blutalkoholkonzentration die Fahrerlaubnis für die Dauer von zehn Monaten entzogen. Hierauf kündigte sein Arbeitgeber außerordentlich. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) gewährte dem Mann Arbeitslosengeld. Sie verhängte allerdings eine Sperrfrist von zwölf Wochen und minderte damit um diese Zeitspanne den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Der Taxifahrer habe gravierend gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen und die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt, so die BA. Dem widersprach der arbeitslose Mann. Er verwies darauf, dass keine verhaltensbedingte, sondern vielmehr eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen worden sei. Dies folge aus dem vor dem Arbeitsgericht geschlossenen Vergleich. Zudem sei es außerhalb seiner Arbeitszeit zu dem Verkehrsverstoß gekommen.

Das Gericht bestätigte die Auffassung der BA.

Der Taxifahrer habe mit der privaten Trunkenheitsfahrt gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Bei einem Berufskraftfahrer sei der Besitz der Fahrerlaubnis Geschäftsgrundlage für die Erfüllung des Arbeitsvertrages. Die vertragliche Pflicht, sich so zu verhalten, dass diese nicht entzogen wird, wirke auch nicht unverhältnismäßig auf die private Lebensgestaltung eines Arbeitnehmers ein. Aufgrund des Entzugs der Fahrerlaubnis für die Dauer von zehn Monaten sei sein Arbeitgeber daher zur außerordentlichen verhaltensbedingten Kündigung berechtigt gewesen. Da es sich um einen kleinen Taxibetrieb mit vier bis fünf Fahrern handele, habe der Taxifahrer auch nicht auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden können. Der Mann könne sich hinsichtlich seines grob fahrlässigen Verhaltens ferner nicht auf einen wichtigen Grund berufen. Darüber hinaus sei die Regeldauer der Sperrzeit von zwölf Wochen nicht wegen besonderer Härte zu reduzieren.

¹ LSG Hessen, L-6-AL-13/08, LEXinform 0435793.

Grobe Beleidigung eines Kunden rechtfertigt nicht unbedingt eine außerordentliche Kündigung

Auch wenn ein Arbeitnehmer einen Kunden des Arbeitgebers mehrfach als "Arschloch" bezeichnet, rechtfertigt dies nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein nicht in jedem Fall eine außerordentliche Kündigung.¹ Gegebenenfalls ist der Arbeitgeber nur zur Abmahnung berechtigt, etwa wenn der Arbeitnehmer nicht wusste, dass es sich bei seinem Gegenüber um einen Kunden handelte und wenn dieser ihn zu Unrecht gemäßregelt hat.

In dem entschiedenen Fall war der Kläger seit sechs Jahren im Logistikzentrum des beklagten Arbeitgebers als Kraftfahrer tätig. Er belieferte unter anderem einen Kunden, der nur über eine extrem enge und niedrige Einfahrt verfügt, und meisterte diese Aufgabe jeweils unfallfrei. Dennoch kam es eines Tages hierüber zum Streit. Eine dem Kläger unbekannt Person forderte ihn auf, nicht weiter zu fahren, und fragte, wie oft er denn noch da oben gegen fahren wolle. Er antwortete: "Ich liefere hier seit Jahren und jetzt aus dem Weg, du Arsch". Im darauf folgenden Wortgefecht bezeichnete der Kläger sein Gegenüber mehrfach als "Arschloch".

Erst später erfuhr der Kläger, dass es sich bei dem Streitgegner um den Liegenschaftsverwalter des Kunden handelte. Sein Arbeitgeber kündigte das bisher insoweit unbeanstandete Arbeitsverhältnis wegen dieses Vorfalls fristlos.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG Erfolg.

Grundsätzlich kann eine derart grobe Beleidigung eines Kunden des Arbeitgebers eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Die notwendige Einzelfallprüfung und Interessenabwägung kann aber zu dem Ergebnis führen, dass eine Abmahnung ausreicht. Hier stellte zwar das grob beleidigende Verhalten des Klägers einen erheblichen Verstoß gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis dar. Auch wenn hierdurch möglicherweise Geschäftsbeziehungen des Beklagten gefährdet wurden, ist aber zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, dass er nicht wusste, dass sein Gegenüber ein Repräsentant des Kunden war. Auch hatte er in der Vergangenheit die beengten Verhältnisse stets ohne Schäden gemeistert, so dass der Liegenschaftsverwalter ihn zu Unrecht gemäßregelt hatte. Daher hätte eine Abmahnung ausgereicht, um eine Wiederholung der Pflichtverletzung auszuschließen.

¹ LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 08.04.2010, 4 Sa 474/09, LEXinform 1446691.

Kündigung wegen drei Schrauben gescheitert

Vor dem Arbeitsgericht Bonn ist eine Kündigung eines Betriebsratsvorsitzenden gescheitert, der drei Schrauben seines Arbeitgebers an einen früheren Kollegen verschenkt hatte.¹

Der 50-jährige Betriebsratsvorsitzende ist bereits seit mehr als 30 Jahren bei seinem Arbeitgeber tätig, der jetzt das Arbeitsverhältnis fristlos kündigen wollte. Die Kündigung eines Betriebsratsmitglieds ist nur möglich mit Zustimmung des Betriebsrats, der hier die Zustimmung verweigerte. Daher zog der Arbeitgeber vor das Arbeitsgericht.

In dem entschiedenen Fall geht es um drei Schrauben im Wert von 28 Cent.

Ein früherer Arbeitskollege K kam in den Betrieb des Arbeitgebers und fragte, ob man ihm drei bestimmte Schrauben besorgen könne. Die zunächst angesprochenen Arbeitnehmer lehnten das Ansinnen ab.

Schließlich fragte K. den Betriebsratsvorsitzenden B. Dieser wollte ihm helfen und gab bei der Materialausgabe an, die drei Schrauben für eine bestimmte Maschine zu benötigen. Er bekam die Schrauben, die einen Wert von 0,28 € hatten, und schenkte sie dem Ex-Kollegen.

Als der Arbeitgeber aufgrund eines anonymen Briefs hiervon erfuhr, wollte er dem Arbeitnehmer fristlos kündigen und beehrte vom Betriebsrat die Zustimmung zur Kündigung. Dieser verweigerte die Zustimmung, woraufhin der Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht die gerichtliche Ersetzung der Zustimmung beantragte.

Das Arbeitsgericht wies den Antrag zurück.

In der Verhandlung betonte das Gericht zwar ausdrücklich, dass auch ein Betrug über drei Schrauben im Wert von 28 Cent zulasten des Arbeitgebers einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen könne. Aber es komme immer auf den konkreten Fall an. Hier habe vor allem die lange Betriebszugehörigkeit des Betriebsratsvorsitzenden eine große Bedeutung. Das folgt aus der "Emmely"-Entscheidung des BAG², die ebenfalls eine sogenannte Bagatellkündigung betraf. Denn hiernach wird eine über lange Jahre ungestörte Vertrauensbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht notwendig schon durch eine erstmalige Vertrauensenttäuschung vollständig und unwiederbringlich zerstört.

Nach diesen Grundsätzen war der vorliegende Betrug nicht geeignet, das über Jahrzehnte aufgebaute Vertrauensverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und B. vollständig zu zerstören, zumal B. die Tat nicht geleugnet, sondern sein Vorgehen sofort bedauert hat. Daher ist eine außerordentliche Kündigung nicht gerechtfertigt.

¹ ArbG Bonn, Urt. V. 21.10.2010, 1 BV 47/10, Meldung v. 28.10.2010.

² BAG, Urt. v. 10.6.2010, 2 AZR 541/09, LEXinform 0435333.

Leichenwagen als Dienstwagen ist nicht zumutbar

Einem Arbeitnehmer ist nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln ein Leichenwagen als Dienstwagen nicht zu zumuten.¹

In einem Rechtsstreit, in dem es um verschiedene Streitpunkte aus einer Abrede über die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung ging, hatte das Landesarbeitsgericht Köln über einen Klageantrag zu entscheiden, wonach "es sich bei dem Fahrzeug nicht um einen Leichenwagen handeln dürfe".

Der Kläger ist bei dem beklagten Bestattungsunternehmer beschäftigt. Nach dem Arbeitsvertrag steht ihm ein Anspruch auf Überlassung eines Dienstfahrzeugs auch zur privaten Nutzung zu. Nachdem der Beklagte diesen Anspruch zunächst durch Überlassung eines VW Caddys erfüllt hatte, wollte er dem Kläger künftig einen Leichenwagen als Dienstfahrzeug zur Verfügung stellen.

Der Arbeitgeber vertrat im Rechtsstreit die Auffassung, auch mit einem Leichenwagen den Anspruch seines Mitarbeiters erfüllen zu können. Immerhin habe der Mitarbeiter zuvor einen Caddy benutzt, bei dem es sich ebenfalls um einen Transporter handele.

Die Klage des Arbeitnehmers war erfolgreich.

Der Beklagte hat seine Verpflichtung zur Überlassung eines Dienstwagens mit dem Zurverfügungstellen eines Leichenwagens nicht erfüllt. In Anbetracht des Stellenwerts eines Leichenwagens in der allgemeinen Verkehrsanschauung sei es dem Angestellten nicht zumutbar, ein solches Fahrzeug für sich und seine Angehörigen in seiner Freizeit privat zu nutzen.

¹ LAG Köln, Urt. V. 19.11.2009, 7 Sa 879/09, LEXinform 1448398.

Keine Ordnungshaft bei mitbestimmungswidrigem Verhalten des Arbeitgebers

Führt der Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung nicht ordnungsgemäß durch, kann der Betriebsrat die Unterlassung vereinbarungswidriger Maßnahmen verlangen. Auf seinen Antrag kann das Arbeitsgericht im Fall einer Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 10.000 € androhen. Die Verhängung von Ordnungshaft gegen den Arbeitgeber für den Fall, dass dieser das Ordnungsgeld nicht zahlt, ist dagegen nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts unzulässig.¹

In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber gegen eine bei ihm geltende Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit verstoßen. Auf Antrag des Betriebsrats haben die Vorinstanzen ihm aufgegeben, es zu unterlassen, Mitarbeiter ohne Zustimmung des Betriebsrats aus der Zeiterfassung herauszunehmen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde dem Arbeitgeber ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 10.000 € angedroht und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden könne, Ordnungshaft, die an den beiden Geschäftsführern zu vollziehen sei.

Auf die Rechtsbeschwerde des Arbeitgebers hat das Bundesarbeitsgericht den Beschluss des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich der Androhung von Ordnungshaft aufgehoben. Bei der Anwendung der in § 890 ZPO geregelten Ordnungs- und Zwangsmittel auf betriebsverfassungsrechtliche Unterlassungspflichten des Arbeitgebers ist die spezialgesetzliche Vorschrift des § 23 Abs. 3 BetrVG zu beachten. Diese begrenzt das Ordnungsgeld auf 10.000 € und sieht keine Ordnungshaft vor.

¹ BAG, Beschluss v. 05.10.2010, 1 ABR 71/09, LEXinform 0435737.

Verkürzung der Kündigungsfrist durch einzelvertragliche Vereinbarung

Arbeitsverhältnisse können grundsätzlich mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.¹ Bestand das Arbeitsverhältnis zwei Jahre oder länger, beträgt die Frist für eine Kündigung durch den Arbeitgeber je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen einem und sieben Monaten.²

In Betrieben mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern kann die Kündigungsfrist einzelvertraglich verkürzt werden.³ Dies bezieht sich allerdings nur auf die Grundkündigungsfrist und - da eine Mindestkündigungsfrist von vier Wochen nicht unterschritten werden darf⁴ - auf die darin enthaltenen bestimmten Kündigungstermine.

(Quelle: Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen⁵)

¹ § 622 Abs. 1 BGB.

² § 622 Abs 2 BGB.

³ § 622 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BGB.

⁴ § 622 Abs 5 S. 1 Nr. 2 BGB.

⁵ LAG Hessen, Ur. v. 14.6.2010, 16 Sa 1036/09, NZA-RR 2010, S. 465, LEXinform 1442897.

Status von Versicherungsvertretern

Versicherungsvertreter sind selbstständig tätig, wenn sie ihre Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und ihre Arbeitszeit frei bestimmen können. Ihnen kommt dann nicht der Status eines Arbeitnehmers zu. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

In dem Verfahren ging es um die Rückzahlung von Provisionsvorschüssen, die ein Versicherungsvertreter in der Anfangsphase seiner Beschäftigung als sog. Aufbauhilfe von einer Versicherung erhalten hatte. Diese sollten mit verdienten Provisionen verrechnet werden. Nachdem die Beschäftigung geendet hatte, verlangte die Versicherung Erstattung der gezahlten Beträge, soweit ihnen keine verdienten Provisionen entgegenstanden. Der Versicherungsvertreter machte geltend, bei den Vorschüssen habe es sich in Wahrheit um ein Gehalt gehandelt, welches ihm nicht mehr entzogen werden könne. Er sei Arbeitnehmer. Die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen seien dahingehend auszulegen, dass ihm die Aufbauhilfe als Vergütung während der Startphase seiner Beschäftigung garantiert sein sollte.

Das Bundesarbeitsgericht folgte seiner Argumentation nicht. Der Versicherungsvertreter sei selbstständig tätig und deshalb kein Arbeitnehmer. Bei den Aufbauhilfen habe es sich um Provisionsvorschüsse gehandelt, die er zurückzahlen habe, nicht um ein Gehalt.

Zwang zur altersneutralen Stellenausschreibung

Stellenausschreibungen müssen grundsätzlich altersneutral formuliert sein. Wird ein „junger“ Bewerber gesucht, verstößt dies regelmäßig gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Volljuristen entschieden, der sich im Jahr 2007 auf eine Stelle in einer Rechtsabteilung beworben hatte. Der Kläger erhielt eine Absage, ohne zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden zu sein. Ihm vorgezogen wurde eine 33-jährige Juristin. Daraufhin verlangte der Kläger von der betreffenden Arbeitgeberin wegen einer unzulässigen Benachteiligung aufgrund seines Alters eine Entschädigung in Höhe von 25.000 € und Schadenersatz in Höhe eines Jahresgehalts.

Im Ergebnis wurde dem Kläger eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts zugesprochen. Seine darüber hinausgehenden Anträge wurden zurückgewiesen. Dabei ist das Bundesarbeitsgericht dem Kläger in seiner Argumentation gefolgt, dass Stellen grundsätzlich altersneutral ausgeschrieben werden müssen. Die Suche nach einem „jungen“ Bewerber verstieß gegen das sich aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz ergebende Altersdiskriminierungsverbot. Die unzulässige Stellenausschreibung war als Indiz dafür zu werten, dass der Kläger wegen seines Alters nicht eingestellt worden ist.

Demgegenüber habe die Beklagte nicht darlegen können, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorgelegen hat. Infolgedessen stehe dem Kläger ein Entschädigungsanspruch zu.

Da der Kläger aber nicht beweisen konnte, dass er bei einer diskriminierungsfreien Auswahl von der Beklagten eingestellt worden wäre, stehe ihm der geltend gemachte Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte nicht zu.

Hingabe von Benzingutscheinen an Arbeitnehmer ist nicht immer steuerfrei

Sachbezüge (z. B. Warengutscheine), die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährt, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Der Sachbezug bleibt bei der Berechnung der Lohnsteuer außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen. Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen, was zu beachten ist:

Beispiel 1: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel im Wert von höchstens 44 €“, der bei einer bestimmten Tankstelle einzulösen ist. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da ein Höchstbetrag angegeben ist, liegt kein steuerfreier Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist nicht anwendbar. Der Wert des Gutscheins in Höhe von 42,57 € ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 2: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt die Tankfüllung und lässt den eingelösten Gutschein vom Tankwart bestätigen. Nach Vorlage des unterzeichneten Gutscheins und der Quittung beim Arbeitgeber erhält der Arbeitnehmer von diesem den Betrag laut Quittung erstattet. Da der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Bargeld erhält, ist die Ausgestaltung des Gutscheins unbeachtlich. Die Bargeldzahlung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Beispiel 3: Der Arbeitgeber gewährt seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Der Arbeitnehmer bezahlt mit der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Tankkarte. Da die Tankkarte die Funktion einer Firmenkreditkarte hat, führt die Begleichung der Rechnung zu einer steuerpflichtigen Barlohnzahlung.

Beispiel 4: Der Arbeitgeber gewährt auf Grund einer mit der Tankstelle getroffenen Vereinbarung seinem Arbeitnehmer folgenden Gutschein: „30 Liter Diesel“. Nach Einlösung des Gutscheins rechnet die Tankstelle gegenüber dem Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber hat ermittelt, dass bei Hingabe des Gutscheins der Liter Diesel 1,419 € kostete. Da die Ware konkret bezeichnet und kein Höchstbetrag angegeben ist, liegt ein Sachbezug vor. Die 44 € Freigrenze ist anwendbar. Unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Sachbezüge im Monat gewährt werden, ist der Vorteil in Höhe von 40,86 € (96 % von 42,57 €) steuerfrei.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die in Beispiel 2 beschriebene Auffassung der Finanzverwaltung: Erfolgt die Einlösung eines Gutscheins in der Weise, dass der Arbeitnehmer den Betrag zunächst verauslagt und der Arbeitgeber den verauslagten Betrag sodann erstattet, liegt kein steuerfreier Sachbezug, sondern steuerpflichtige Barlohnzahlung vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch noch für 2011

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für den Übergangszeitraum ab 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (voraussichtlich zum 1.1.2012) ihre Gültigkeit. Daraus ergeben sich Konsequenzen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu beachten haben:

Arbeitgeber

- Die Lohnsteuerkarte 2010 darf nicht vernichtet werden. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind auch für den Lohnsteuerabzug 2011 zugrunde zu legen.
- Bei einem Wechsel des Arbeitgebers sollte der bisherige Arbeitgeber eine Fotokopie der an den Arbeitnehmer auszuhändigenden Lohnsteuerkarte 2010 zu den Akten nehmen.

Arbeitnehmer

- Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale nehmen ausschließlich die zuständigen Finanzämter vor. Wird im Jahr 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigt, wird vom zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung ausgestellt, die dem Arbeitgeber zu übergeben ist. Eine Ausnahme besteht für ledige Arbeitnehmer, die ein Ausbildungsverhältnis beginnen. Hier soll eine Erklärung des Arbeitnehmers ausreichen, die zum Lohnkonto zu nehmen ist.
- Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte 2010 ändern zu lassen, wenn die Eintragungen 2010 zu ihren Gunsten abweichen, z. B. bzgl. Steuerklasse nach Ehescheidung, Kinderfreibeträge.
- Verringern sich die eingetragenen Freibeträge, z. B. durch Wegfall von Werbungskosten gegenüber 2010, kann ebenfalls eine Korrektur beantragt werden, um Nachzahlungen zu vermeiden.

Steuerfreiheit für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge auch bei Vereinbarung eines durchschnittlichen Auszahlungsbetrags pro Stunde

Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie in einen zur Glättung von Lohnschwankungen durchschnittlich gezahlten Stundenlohn einkalkuliert werden.

Neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge sind steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Die Zuschläge dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein.

Ein Arbeitgeber aus dem Gastronomiebereich beschäftigte Arbeitnehmer in wechselnden Schichten rund um die Uhr. Er vereinbarte mit seinen Arbeitnehmern neben einem Basisgrundlohn einen gleich bleibenden Arbeitslohn pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde. Für den Fall, dass auf der Grundlage dieses Basisgrundlohns und unter Berücksichtigung der den Arbeitnehmern zustehenden Zuschläge der vereinbarte Auszahlungsbetrag pro Stunde nicht erreicht wurde, gewährte er eine Grundlohnergängung. Zur Berechnung bediente er sich einer speziellen Abrechnungssoftware. Ziel der Vergütungsvereinbarung war der Ausgleich von Lohnschwankungen, die sich sonst aufgrund unterschiedlicher Arbeitszeitplanung ergeben hätten.

Die Vereinbarung eines durchschnittlichen Effektivlohns hat zwar zur Folge, dass sich ein immer gleich bleibender Auszahlungsbetrag pro Stunde ergibt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Zuschläge ohne Rücksicht auf **tatsächlich** geleistete Arbeitsstunden berechnet werden. Die vom Gesetz verlangte Trennung von Grundlohn und Zuschlägen wird nicht deshalb aufgehoben, weil der Grundlohnergängungsbetrag variabel gestaltet ist. Es handelte sich bei dem Vergütungssystem um eine zulässige Gestaltungsform zur Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen, bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.